

## Anhang II.

## Gebührenregulativ für die Parochie Treuen.

Um die seit dem 1. Juli d. J. in Kraft getretenen Gebührensätze für Amtshandlungen thunlichst in Jedermanns Hand zu geben, mögen dieselben mit den letztbeschlossenen kleinen Abänderungen derselben, für welche die höhere Genehmigung jedoch noch außensteht, hier beigelegt werden, wie folgt:

## I. Bei Taufen:

1. in der Kirche ist abzuentrichten	— M. — S
falls dieselben zur gesetzlichen Taufzeit, d. i. von Nachmittag 2—3 Uhr stattfinden. Wird eine Zeit vor oder nachher gewählt, so tritt der nächst höhere Taufgrad ein und sind zu erlegen	1 M. 50 S
2. Für eine Haustaufe a) in der Stadt	4 = — =
b) auf dem Lande	5 = — =
3. Für eine Ansprache dabei	1 = 50 =
= = Rede =	3 = — =

## II. Bei Trauungen:

1. der einfachsten Form (nach dem Frühgottesdienst)	— M. — S
2. Für eine Trauung a) mit Ansprache	3 = — =
b) mit Rede	8 = — =
c) mit Ceremonie	12 = — =
d) im Haus	15 = — =

Bei Trauungen sub 2a—c. wird das Altarkissen unentgeltlich gelegt.

Wird hierbei das Setzen von Stühlen auf den Altarplatz begehrt, so ist dies beim Parochial-Kassenverwalter, ebenso wie beim Küster zu bestellen und an die Kasse pro Stuhl 10 S abzuentrichten, worauf die Besorgung des Gewünschten durch den Küster unentgeltlich zu geschehen hat.

Bei Trauungen mit Ceremonie wird Orgel gespielt und von den Chorschülern ein Choral gesungen.